

Buchbesprechung

Markt und Wettbewerb über Alles?

Gesellschaft und Recht im Fokus neoliberaler Marktideologie – Eine aktuelle Intervention

Philipp Bender

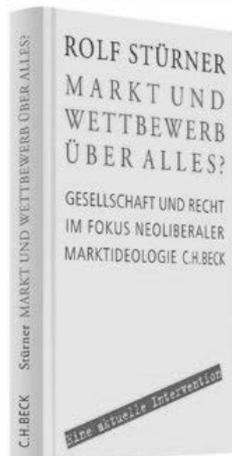
In der Ausgabe 02/2013 des Bonner Rechtsjournals¹ habe ich an dieser Stelle Daniel Zimmers „Weniger Politik! Plädoyer für eine freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht“ besprochen und als bedeutende zeitgenössische (Streit-)Schrift des „intellektuellen Liberalismus in Deutschland“² – den wirtschaftlichen Liberalismus ausdrücklich eingeschlossen – gewürdigt. Im Herbst 2013 ist der Autor für ebendieses Werk mit dem Deutschen Wirtschaftsbuchpreis ausgezeichnet worden.

Als Kernthese Zimmers scheint dabei die folgende treffend: „Der Rechtsordnung kommt [...] nicht die Aufgabe zu, die Welt nach den Vorlieben von Politikern oder Spitzenbeamten zu gestalten. Das Recht dient vielmehr den Menschen als eine Infrastruktur zur Ausübung von Freiheiten.“³ Ebenso wie Zimmers „Plädoyer“ im Verlag C. H. Beck erschienen ist die im Folgenden zu untersuchende „Intervention“ des Freiburger Emeritus und Zivilrechtlers Rolf Stürner, jedoch einige Jahre früher, nämlich 2007. Damit stehen die beiden Schriften nicht nur nicht im Zusammenhang (etwa als Reaktion aufeinander o.Ä.), sondern sie sind auch in ihren jeweiligen zeithistorischen Kontexten zu sehen: Das frühere Werk Stürners steht eher am Ende einer Epoche der politisch forcierten Deregulierung der Wirtschaft, die auch als Phase des „Neoliberalismus“ (angloamerikanischer Prägung) – mal wohlwollend oder jedenfalls neutral, mal kämpferisch-kritisch – bezeichnet wird und publiziert wurde es unmittelbar vor dem Beginn der weltweiten Banken- und Finanzkrise 2008. Zimmers Streitschrift hat dagegen letztere erfahren, jedoch bereits (weitgehend) hinter sich gelassen und ist im Zusammenhang einer wieder anziehenden „Re-Regulierung“ ökonomischer Sachverhalte und einer grassierenden Skepsis gegenüber dem von prozesspolitischen Eingriffen „freien Markt“ zu sehen.

Dennoch dient es einem Erkenntnisgewinn, die beiden wirtschaftspolitischen Publikationen der Rechtswissenschaftler Zimmer und Stürner vergleichend zu betrachten. Während Zimmer für etwas plädiert (freiheitsorientierte Konzeption von Staat und Recht), interveniert(e) Stürner gegen etwas, nämlich eine „ökonomische Theoriebildung, die im gewinnmaximierenden Wettbewerb den Schlüssel zur Menschheitsbeglückung gefunden zu haben

wähnt“⁴ und dadurch droht, zu einer Ideologie mit Absolutheitsanspruch zu mutieren, in welcher „Mensch und Gesellschaft an die Erfordernisse ihrer Modellbildung“⁵ anzupassen seien.

Dabei sind die beiden Autoren – nicht vollständig, aber an vielen Stellen – Antagonisten, auch was das Verständnis von der Bedeutung und den Aufgaben des Rechts betrifft. Dies zeigt der folgende Versuch einer Herausarbeitung von Stürners Kernthese⁶: „Die Rechtswissenschaft hat [...] nicht nur die Aufgabe, die gestaltenden Kräfte der Zeit zu einem funktionsfähigen Ganzen zusammenzuführen. Sie muss ihrerseits bei der Gewichtung des Einflusses dieser Zeitströmungen mitwirken und mitgestalten, um auf diese Weise selbst formenden Einfluss zu behalten.“⁷ Das Recht mithin als überindividueller Moderator zwischen ideengeschichtlichen Strömungen und als Hüter davor, dass wissenschaftliche Systeme zu Ideologien werden. Dabei empfiehlt Stürner der Rechtsordnung, „im Spannungsfeld zwischen notwendiger Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Humanität das Extrem zu meiden.“⁸ Welche „extremen“ Zeitströmungen zu boykottieren sind, macht der Autor an mehreren Stellen seiner Schrift überdeutlich, nämlich „Institutionenökonomie und Neoliberalismus mit seinen Kapitalismusformen“⁹, die Neue politische Ökonomie¹⁰, die US-amerikanische „Competitive Society“¹¹



Rolf Stürner

Markt und Wettbewerb über Alles?

Gesellschaft und Recht im Fokus neoliberaler Marktideologie

2007

XVIII, 491 Seiten

C.H. Beck

€ 29

ISBN: 978-3-406-56884-8

¹ Bender, BRJ 02/2013, S. 158 ff. Die Rezension wurde im August 2013 verfasst.

² Ebd., S. 166.

³ Aus dem Vorwort von Zimmer, Weniger Politik!, 2013.

⁴ Aus dem Vorwort von Stürner, Markt und Wettbewerb über Alles?, 2007.

⁵ Ebd.

⁶ Zu der Kernaussage in Zimmers Werk s. bereits oben.

⁷ Aus dem Vorwort von Stürner, (Fn. 4).

⁸ Stürner, (Fn. 4), S. 311.

⁹ Ebd.

¹⁰ Stürner, (Fn. 4), S. 144 f. Dieser Begriff wird jedoch in unwissenschaftlicher Weise verwandt, nämlich als holzschnittartige Beschreibung einer allgemeinen Ökonomisierung und Individualisierung des Staatswesens und des „öffentlichen Raumes“. Die Neue Politische Ökonomie als Forschungsdisziplin und ihre Methoden haben anderes zum Gegenstand.

¹¹ Stürner, (Fn. 4), S. 35 ff.

und im Grunde auch Deregulierungen in nahezu allen Spielarten¹². Er spricht insgesamt von „Marktideologie“¹³ und meint damit den „Versuch, den Staat und die staatliche Organisation in erster Linie als Produktions- und Dienstleistungsgemeinschaft zur bestmöglichen Profitmaximierung für jeden einzelnen zu begreifen und den Marktmenschen zum idealen Bürger hochzustilisieren“¹⁴. Untrennbar verbunden damit sei „ein stark reduziertes Staatsverständnis, das den menschlichen Bedürfnissen nach einem Grundbestand organisierter humaner Solidarität und Sicherheit nicht gerecht“ werde.¹⁵

Anders als Zimmer („Der Mensch als *Mittelpunkt*“¹⁶) legt Stürner seinen Ausführungen gerade keine Konzeption eines methodologischen Individualismus zugrunde, vielmehr entsagt er diesem ausdrücklich, nicht zuletzt als Prämisse einer (rechts-)ökonomischen Systembildung.¹⁷ Es ist ebendieser *homo oeconomicus*, dessen idealer Lebensentwurf durch Gewinnmaximierung in der kompetitiven, individualisierten Gesellschaft bestimmt sei, den der Verfasser als letztlich realitätsfremd und auch für eine wissenschaftliche Systemkreation als zu verengt verwirft. Dabei übersieht er jedoch geflissentlich, dass der umfassend informierte und rationale *homo oeconomicus* selbst in den Augen der von ihm kritisierten „Neoliberalen“ kein realitätsgerechtes Ideal des Menschen ist, sondern ein rein theoretisches Modell des sog. „Erwartungsnutzenmaximierers“ (z.B. in der Spieltheorie), also eine Art „rationaler Agent“ als repräsentativer „Über-Mensch“. Stürner tut jedoch so, als würden aus diesem Holz geschnitzte Menschen in der Bank um die Ecke arbeiten oder in Drückerkolonnen Lebensversicherungen an Haustüren verhökern. Sowohl grundfalsch als wiederum folgerichtig legt der Verfasser denn auch psychologische Maßstäbe an diese verhaltensökonomische Modellannahme an und kommt zu dem nichtssagenden Schluss, dass eine „eigenartige Persönlichkeitsspaltung mit durchaus schizophrener Zügen“ zu beobachten sei.¹⁸

In bemerkenswert kollektivistischer Manier konfrontiert der Autor dieses klassisch-methodologische Grundaxiom mit dem Anspruch einer weitgehenden Regulierung der individuellen Entfaltung, denn Regulierung stehe „für Gleichheit durch organisierte Solidarität“¹⁹ – besser kann man den Endzweck des Sozialismus eigentlich kaum definieren. Dies ist nicht die einzige Stelle, an der sich der

kritische Leser fragt, ob sich der Verfasser eigentlich selbst der politischen Tragweite seiner Kapitalismuskritik bewusst ist.

Der Versuch Stürners, stets das „große Ganze“,²⁰ also ganze Volkswirtschaften,²¹ Staaten,²² die Europäische Union²³ und nicht zuletzt die Weltwirtschaft²⁴ in seine Analyse adäquat miteinzubeziehen und überall die verhängnisvolle neokapitalistische Spur der Verwüstung auszumachen, scheitert – wenig überraschend – an der Komplexität seines *subjets*. Die Streitschrift hat mithin nahezu alles, was eine gute Verschwörungstheorie ausmacht: Einen omnipräsenten aber konspirativen Strippenzieher, der hinter allen Dingen steckt („eifernde Protagonisten des Marktmodells“²⁵) und die Hybris in der Absicht, das Weltgeschehen so umfänglich wie auch monokausal unter Hinweis auf die Machenschaften ebendieser Gruppe deuten zu können.

Stürners Intervention kann sich dabei an vielen Stellen nicht recht entscheiden, ob sie tatsächlich eine politisch prägnante und sprachlich pointierte Einmischung sein möchte²⁶ oder doch lieber eine (weitere) aktien-, banken- oder gesellschaftsrechtliche Abhandlung eines zu Recht fachlich hoch geschätzten und brillanten Rechtsgelehrten.²⁷ Vielleicht zwangsläufig folgt hieraus eine beeindruckende Akribie in Recherche und Auswertung, die indes diejenigen anvisierten Leser, „die an grundlegenden gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen interessiert sind“,²⁸ überfordern dürfte. Nicht zuletzt ein beinahe erschlagender und den Lesefluss störender Apparat von Verweisungen²⁹ passt nicht in den Entwurf einer rechts- und wirtschaftspolitischen Stellungnahme.

Es bleibt eine innere Zerrissenheit und Unruhe des Werkes, die sich bei der Lektüre auf den Leser überträgt. Einerseits kann man Stürner nicht attestieren, ein „Marktverächter“ oder gar reaktionärer Sozialist oder Globalisierungsgegner zu sein, andererseits bedient er sich teilweise einer polemischen Sprache, die jeden Stammtisch zum Beben bringen würde. Dann werden Wissenschaftler und Marktteilnehmer zu den bereits erwähnten „eifernden Protagonisten des Marktmodells“ (s.o.), die liberale ökonomische Theorie wird zur „Ersatzreligion“,³⁰ der „Neokapitalismus“ (was auch immer das genau sein soll) wird plötzlich mit dem Etikett „kleinbürgerlich[]“ (warum auch immer) versehen³¹ und das westliche Wirtschaftssystem bedeutet schließlich die „Herrschaft eines im Kern spießbürgerlichen Materia-

¹² Deregulierung der Finanz- und Kapitalmärkte, des öffentlichen Unternehmertums, der freien Berufe, nicht zuletzt des Rechts selbst usw.

¹³ Stürner, (Fn. 4), S. 140.

¹⁴ Ebd., S. 248.

¹⁵ Ebd., S. 248.

¹⁶ Zimmer, (Fn. 3), Überschrift des sechsten Kapitels.

¹⁷ Entscheidungsprozesse erfahren eine Individualisierung, individuelle Dispositionsmöglichkeiten eine bemerkenswerte Verbreiterung. Damit verbunden sind die Abkehr vom rechtlich vorgegebenen Inhalt zugunsten variabler Gestaltung und die verstärkte Risikoauslagerung auf das Individuum. Wettbewerbliche Durchsetzungsfähigkeit wird dabei zum Höchstwert und zum obersten Maßstab“, Stürner (Fn. 4), S. 32.

¹⁸ Stürner, (Fn. 4), S. 145.

¹⁹ Stürner, (Fn. 4), S. 87.

²⁰ Vgl. im Vorwort von Stürner, (Fn. 4), S. VII („Gesamtüberblick[]“).

²¹ Stürner, (Fn. 4), S. 3 ff., 34 ff., 87 ff.

²² Ebd., S. 33 ff., 81 ff.

²³ Ebd., S. 48 ff., 169 ff., 311 ff.

²⁴ Ebd., S. 84 ff., 106 ff.

²⁵ Vgl. die Überschrift zu C.V., S. 140.

²⁶ Insoweit ist Zimmers Plädoyer deutlich „meinungsstärker“.

²⁷ Stellen dezidiert politischer Meinungsäußerung (z.B. S. 31 f., 68, 145 ff.) gehen quantitativ leider unter in wissenschaftlich-abstrakten und anspruchsvollen Passagen (z.B. S. 101 ff., 185 ff., 204 ff.) etwa zu den Kapitalmärkten oder zum (Kapital-)Gesellschaftsrecht.

²⁸ Aus dem Vorwort von Stürner; (Fn. 4).

²⁹ Von den insgesamt 517 Seiten des Buches sind allein 201 Seiten reserviert für Anmerkungen und das Sachverzeichnis.

³⁰ Stürner, (Fn. 4), S. 140.

³¹ Ebd., S. 146.

lismus und Konsumententums, mag es sich noch so weltläufig gebären“.³² Starker Tobak also, den halbgebildete Salonkommunisten in Politik und Medien nicht drastischer hätten verzapfen können. Leider zu häufig degeneriert hier die Intervention zur Hyperventilation.

Auch wenn man mit Blick auf gewisse Passagen augenrollend geneigt ist, *Stürner* vorzuhalten, er hätte seine Schrift besser „Der alte Mann und der Markt“ betitelt, so bestechen einige Beobachtungen durch ihren Scharfsinn und ihre Weitsicht. Die Warnung vor einer zentralistischen Europäischen Union von Technokraten wie der Kommission und der EZB³³ ist in diesen Tagen aktueller denn damals und die Feststellung einer zunehmenden Ökonomisierung privater, ja intimer menschlicher Bindungen wie etwa der Familie³⁴ überzeugt. Andere verheerende Erscheinungen einer globalisierten und auf Profitmehrung getrimmten Ökonomie, wie etwa die Umwelt-, Klima- und Artenschutzproblematik, bleiben in *Stürners* Werk außen vor – trotz des ansonsten kritischen „Rundumschlags“.

Selbst wenn die Schrift im Jahre 2015 einiges an ihrer ursprünglichen inhaltlichen Aktualität eingebüßt hat, bleiben viele Abschnitte vielschichtig und lesenswert, wenn auch hier und da die Lektüre aufgrund der unzähligen Literaturverweise zum Hindernisparcours gerät. Insgesamt stört man sich indes an der beschriebenen Unausgewogenheit des Gesamttextes und längst nicht alle Argumente des Autors können überzeugen. Es hätte der Intervention zudem besser gestanden, nicht zu oft in verstaubte anti-marktwirtschaftliche Reflexe zu verfallen und die polemische Haudrauf-Sprache zu vermeiden. So gelingt es *Stürner* mit seinem Buch nicht, sich nachhaltig in die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Diskussion einzumischen. Eigentlich schade drum.

³² Ebd., S. 148.

³³ Ebd., S. 81 ff., 169 ff., 243 f. und 311.

³⁴ Ebd., S. 146 ff. und 300 ff.

Erfolgreich recherchieren – Jura

Sandra Latzko

„Man muss nicht alles wissen - aber man muss wissen, wo es steht.“

Mit diesen Worten leitet Ivo Vogel sein Werk „Erfolgreich recherchieren - Jura“ ein, welches 2012 im De Gruyter Verlag erschienen ist.

Dieser Aussage kann vorbehaltlos zugestimmt werden. Doch selbst bei den Recherchemöglichkeiten ist es aufgrund der Vielfältigkeit nicht schwer, den Überblick zu verlieren, sodass die eigene Arbeit von dem großen Angebot nicht profitiert, sondern Schaden nimmt. Umso wichtiger ist es zu erlernen, wie man schnell und gezielt an die gewünschten Informationen gelangt. Ebenjene Fertigkeit soll das Buch den Lesern vermitteln.

Aufgeteilt ist das Buch in drei Abschnitte, die verschiedene Aspekte der Recherchekunst beleuchten.

Den Einstieg bilden die „Basics“, also die Handwerkszeuge der Recherche und Quellen, die ein angehender Jurist zumindest kennen sollte. Abgehandelt werden dabei die wohl wichtigsten Möglichkeiten an juristisch relevante Informationen zu kommen: diverse Bibliotheken, das World Wide Web sowie Online-Datenbanken wie „beck-online“ oder „Juris“. Insbesondere beim Letzteren fällt positiv auf, dass der Autor sich nicht nur mit den gängigen Recherchemöglichkeiten auseinandersetzt, sondern den Leser durchaus auch auf andere, eher unbekanntere Quellen aufmerksam macht, die die Lücken der großen Anbieter füllen. Auch die gründliche Auseinandersetzung mit den vielen Bibliotheken und die beispielhaft aufgezeigte Nutzung solcher vermögen zu überzeugen.

Der zweite Teil – „Advanced“ – welcher den wohl größten Teil des Buches einnimmt, beschäftigt sich mit verschiedenen Quellen, die sich bei der Rechtsrecherche finden lassen, sowie auch der Bewertung solcher. Zunächst werden die wichtigsten und wohl bekanntesten Quellen vorgestellt, die der juristischen Argumentation dienlich sein können. Besonderes Augenmerk wird hier berechtigterweise auf das Gesetz gelegt. Dabei erörtert der Verfasser nicht nur die der Normenhierarchie entsprechende Relevanz und Gewichtung für die Argumentation, sondern auch die Entstehungshintergründe sowie die bekanntesten Auslegungsmethoden.

Im weiteren Verlauf widmet sich der Verfasser den Urteilssammlungen, Kommentaren, Skripten, Lehrbüchern und Zeitschriften. Er informiert die Leser über die Zugangsmöglichkeiten, die Unterschiede der Quellen und die ihnen zukommende Relevanz. Anschließend stellt der Autor im Hinblick auf deren wachsende Bedeutung die

Recherchemöglichkeiten vor, die zur erfolgreichen internationalen Rechtsvergleichung unabdingbar sind. Flächendeckend werden Einblicke in die Datenbanken gegeben, in denen Informationen zum ausländischen Recht und Rechtsprechung zu finden sind. Sehr ausführlich widmet sich der Verfasser dabei denjenigen Datenbanken, die Materialien bezüglich der Europäischen Union beherbergen.



Ivo Vogel
**Erfolgreich
 recherchieren – Jura**
 1. Auflage 2012
 128 Seiten
 de Gruyter
 €19,95
 ISBN-13: 978-3-11-027118-8

Im dritten Teil, dem „Professional“, wird geklärt, wie die gesammelten Daten verarbeitet und genutzt werden können. Dabei wird unter anderem darüber aufgeklärt, anhand welcher Kriterien die Quellen zu bewerten sind und wie man deren Glaubwürdigkeit ermitteln kann. Zusätzlich dazu findet sich eine Anleitung zur richtigen Darstellung der recherchierten Inhalte in der eigenen Arbeit. Die kleine Schule des richtigen Zitierens, mit welcher der Autor das Buch schließt, bezieht sich nicht nur auf die vom dem Autor vorgeschlagenen Quellen, sondern klärt auch die allgemeinen Regeln des Zitierens.

Als Fazit lässt sich zunächst im Ansatz bemängeln, dass der Autor stellenweise eine sehr detaillierte Darstellungsweise der einzelnen Suchschritte wählt, die den Leser im ersten Moment verwirrt.

Insgesamt fällt das Buch jedoch sehr positiv durch seine geordnete Struktur sowie die zugängliche Darstellung auf. Der Leser wird mit Beispielen an die Informations- und Verarbeitungsmöglichkeiten herangeführt. Mehr noch – im gesamten Werk verteilt finden sich Links, die den Leser zu der vom Autor vorgeschlagenen Recherchemöglichkeit führen sollen. Somit bleibt es nicht bei einer bloßen Information – vielmehr werden dem Leser Werkzeuge in die Hand gegeben, mit denen er auch direkt arbeiten kann. Die vielen Verweise auf Möglichkeiten der Eigenrecherche und ausdrückliche Aufforderungen seitens des Autors, sich selbst an der Recherche zu versuchen, machen das Buch fast interaktiv.

Die Auseinandersetzung mit den vielfältigen Angeboten gibt dem Buch eine sich nicht nur auf die Haus- und Seminararbeitszeit erstreckende Bedeutung, sondern macht es zu einem guten Begleiter für den Universitätsalltag.

Wolfgang Schild, *Alte Gerichtsbarkeit: vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, 2. Aufl., München: Callwey 1985.

(Neu aufgelegt unter dem Titel: *Die Geschichte der Gerichtsbarkeit*, Hamburg Nikol 1997 und nochmals 2003.) 256 S., zahlr. Ill. (z.T. farb.).

Eva Gerbode



Die Geschichte des Menschen ist geprägt von kulturellen und wissenschaftlichen Errungenschaften, aber auch von Leid und Ungerechtigkeit. Oder wie *Konrad Adenauer* es einmal treffend formulierte: „Die Weltgeschichte ist auch die Summe dessen, was vermeidbar gewesen wäre“.

„Die Geschichte der Gerichtsbarkeit: vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung“ von *Wolfgang Schild*¹, erschienen zuletzt 2003 im Nikol Verlag, ist eine Darstellung verschiedener Epochen, historischer Denkweisen und Entwicklungen der Gerichtsbarkeit vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

Zu Beginn des Buches beleuchtet der Autor das frühere Eingebundensein des Menschen in ein religiöses Weltbild, welches dem modernen Leser, aufgewachsen in einer am Menschen orientierten Welt, oftmals Verständnisprobleme bereitet. Der Leser wird sensibilisiert für den Einfluss religiösen Denkens auf die Entwicklung der früheren Gerichtsbarkeit, die sich unter anderem in der Vorstellung eines „von Gott verliehenen Amtes“ manifestierte. So waren Richter im Namen Gottes beauftragt. Nach der damaligen Vorstellung bestrafte Gott auch selbst Menschen zu Lebzeiten durch sein Eingreifen. Seuchen, Hungersnöte und andere Schicksalsschläge waren regelmäßig als Bestrafung Gottes gedeutet. Auch der Teufel und Heilige waren Bestandteil des damaligen Rechtslebens. So konnte beispielsweise ein Heiliger als Bürge genannt werden. In verständlicher Weise erklärt der Autor das religiöse Weltbild des Mittelalters, das seinen Ausdruck in der sogenannten „Zwei-Schwerter-Theorie“ fand, wonach nicht nur die Macht der Kirche, sondern auch die Macht des Staates - symbolisiert durch jeweils ein Schwert - von Gott stammten. Diese Verbundenheit von Religiosität und Staat, die auf den modernen Leser befremdlich wirken mag, weiß der Autor in verständlicher Weise aufzugreifen und erklärend in ihren historischen Kontext einzuordnen. Der Autor beschäftigt sich in diesem Zusammenhang auch mit Recht und Volksleben, Öffentlichkeit und Volksjustiz und ermöglicht wichtige Einblicke in historische Ge-

pflagenheiten und Ansichten. So war das gesamte Verfahren von der Verfolgung bis zur Hinrichtung öffentlich, weil – wie der Autor erklärt – nur auf diese Weise die des Lesens und Schreibens oftmals unkundigen Menschen die rechtlichen Inhalte erfahren konnten. Die Prügelstrafe am Pranger war Ausdruck des öffentlichen Vollzugs, für eine Beleidigung wurde öffentlich Abbitte geleistet und bei Hinrichtungen waren selbst Kinder anwesend.

Im weiteren Verlauf des Buches widmet sich der Autor dem Themengebiet Recht und Aberglaube, in welchem auch auf die Rolle des „Missetäters“ im gesellschaftlichen Gesamtgefüge eingegangen wird und kriminalanthropologische Aspekte aufgeworfen werden. Dabei wird die Rolle des Missetäters als dämonischer Wolf, aber auch Tote und Tiere als Missetäter, sowie die Bestrafung von Gegenständen angesprochen. Das Problem der Grausamkeit in der historischen Gerichtsbarkeit wird in einem eigenen Kapitel behandelt und in den historischen Kontext eingebettet. Damals gängige Strafpraktiken werden mit Hinblick auf ihre Symbolkraft erklärt und durch zahlreiche Beispiele verdeutlicht. Ebenfalls wird auf den Begriff der „spiegelnden Strafe“ eingegangen, bei welcher die Strafe selbst das Vergehen widerspiegelt. Beispielsweise wurde einem Dieb die Hand abgehackt, einem Gotteslästerer die Zunge herausgeschnitten. Die Überwindung der Missetat wurde hierdurch in grausamer Einzelheit für die Menschen augenfällig gemacht und diente somit auch der Volkserziehung. Interessant für Leser mit juristischem Hintergrund dürfte das Kapitel sein, welches der Autor explizit dem Gericht widmet. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Unterschiede zwischen weltlichen und religiösen Gerichten dargestellt. Ebenfalls wird das gerichtliche Verfahren beleuchtet und dessen Wandel im Laufe der Zeit dargestellt. Dabei wird auch auf Themen wie Privatjustiz, das Handhaftverfahren und die Herausbildung des Inquisitionsprozesses eingegangen.

In einem weiteren Kapitel wird die Rolle des Scharfrichters, ihre Tabuisierung und die mit ihrer Tätigkeit einhergehende Ambivalenz beleuchtet. Im Schauspiel der Hinrichtung nahm der Scharfrichter eine besondere Rolle ein. Deshalb bemühte er sich in der Regel, seine Tätigkeit gut auszuführen um das Wohlwollen der Zuschauer zu erlangen. An seine Person wurden strenge sittliche Forderungen seitens der Obrigkeit gestellt. Scharfrichter sollten nur fromme, unbescholtene, freundliche und barmherzige Personen werden. Diesen Anforderungen wurde freilich nicht jeder Angehörige dieser Berufsgruppe gerecht. Viele griffen zum Alkohol, wurden selbst Verbrecher und dann von Kollegen hingerichtet oder gingen freiwillig in den Tod.

¹ Prof. Dr. *Wolfgang Schild* ist Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Bielefeld und Autor zahlreicher Bücher.

Diesem Kapitel schließt sich ein letztes Kapitel über Strafen an. Neben anderen gängigen Strafen der Geschichte wird auf die Ehrenstrafe und Strafen durch die Kirche eingegangen.

In einer Art abschließendem Nachwort geht der Autor auf den Sinn historischer Betrachtungen ein und wirft die Frage der Brauchbarkeit in kritischer Weise auf, wobei er den Bogen zwischen dem religiösen Weltbild der Vergangenheit und unserem modernen säkularisiertem Weltbild zu spannen weiß.

Fazit

Wissenschaftlich fundiert und zugleich klar sowie verständlich verfasst, eignet sich die Lektüre des Buches hervorragend für denjenigen, der ein gewisses Interesse an geschichtlichen Hintergründen mitbringt. Es beleuchtet wichtige Epochen, ohne sich in Detailwissen zu verlieren und bietet zugleich eine fundierte Wissensfülle. Für den Anfänger stellt es eine hervorragende Möglichkeit dar, sich in verständlicher Weise mit der Thematik zu befassen, für Kenner ist es eine bereichernde Ergänzung. Jedes Kapitel wird durch zahlreiche Bilder und andere zeitgenössische Quellen bereichert. Auch dadurch wird dem Leser eine umfassende und anschauliche Darstellung einer jahrhundertelangen Entwicklung geboten. Historische Zusammenhänge und Hintergründe werden erklärt, sodass sich geschichtliche Entwicklungen gut begreifen lassen. Dabei werden alte Rechtsauffassungen in Bezug zu modernen Ansichten gesetzt, wodurch der Wandel und die Entwicklung verschiedener Weltbilder nachvollziehbar gemacht werden. Auch dadurch wird dem Leser die Möglichkeit geboten, sich mit ausgewählten Aspekten der Vergangenheit zu beschäftigen und gegenwärtige Auffassungen zu reflektieren. Und so bleibt zu hoffen, dass die Worte *Winston Churchills* zutreffen mögen, der einst sagte: „Je weiter man zurückblicken kann, desto weiter wird man vorausschauen“.